

Verordnung des Erziehungsrates über Aufnahme, Promotionen und Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler der Maturitätsschule sowie über die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Schaffhausen (Promotions- und Maturitätsverordnung)

vom 12. Dezember 1996

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf §§ 17, 20 und 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Schuldekrets vom 27. April 1981 ¹⁾ sowie auf das Maturitäts-Anerkennungsreglement (MAR) der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar 1995 ²⁾,

verordnet:

I. Aufnahme und Austritt

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufnahmeprüfung

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt nur auf Beginn eines neuen Schuljahres. Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler müssen eine Aufnahmeprüfung absolvieren. Vorbehalten bleiben Aufnahmen gemäss § 5 und § 17.

§ 2

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung muss die Noten des letzten Zeugnisses in den Prüfungsfächern enthalten, ergänzt mit einer umfassenden Beurteilung der Eignung der Schülerinnen und Schüler für die Maturitätsschule sowie einer begründeten Stellungnahme ("empfohlen" oder "nicht empfohlen") des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Die Meinung der anderen Fachlehrerinnen und Fachlehrer muss darin miteinbezogen sein.

² Nur in besonderen Fällen darf eine Schülerin oder ein Schüler als "noch nicht beurteilbar" qualifiziert werden.

§ 3

Alter

Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei Jahre älter sind als diejenigen des entsprechenden Schülerjahrganges, werden nur mit Zustimmung der Schulleitung zur Aufnahmeprüfung zugelassen (§ 17 Abs. 1 Schuldekret). Sie müssen ihrer Anmeldung ein begründetes Gesuch beilegen.

§ 4

Aufnahmeprüfungskonferenz

¹ Alle prüfenden Lehrkräfte bilden die Aufnahmeprüfungskonferenz. Diese entscheidet über die Aufnahme.

² Jeder Kandidat, jede Kandidatin muss durch eine Lehrkraft der bisherigen Schule (wenn möglich durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin) vertreten sein. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen teil.

§ 5

Übertritt aus anderen Mittelschulen

¹ Schülerinnen und Schüler aus anderen schweizerischen Mittelschulen, welche mit einer eidgenössischen anerkannten Maturität abschliessen, können jederzeit prüfungsfrei eintreten.

² Die genauen Übertrittsbedingungen – auch aus allen übrigen Mittelschulen – werden von der Rektoratskommission festgelegt.

§ 6

Austritt

Nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit ist ein Austritt aus der Schule jederzeit möglich. Er erfolgt gestützt auf die schriftliche Mitteilung eines Inhabers der elterlichen Gewalt, bzw. der mündigen Schülerin oder des mündigen Schülers. Besondere Austrittszeugnisse werden nicht ausgestellt.

B. Aufnahme in die erste Klasse

§ 7

Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für den Eintritt in die erste Klasse ist die erfolgreiche Absolvierung der 2. Klasse der Sekundarschule. Für den Eintritt in das Ausbildungsprofil S (sprachlich-altsprachlich) ist zudem der Besuch des Unterrichts in Latein gemäss Stundentafel der Sekundarschule erforderlich. [9\)](#)

² Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen Bildungsgängen müssen eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

§ 8 [10\)](#)

Prüfungsfächer

¹ Die Prüfungsfächer sind:

a) für die Ausbildungsprofile M (musisch-sprachlich) und N (mathematisch-naturwissenschaftlich):

- Deutsch,
- Französisch,
- Mathematik.

b) für das Ausbildungsprofil S (sprachlich-altsprachlich):

- Deutsch,
- Latein und Französisch,
- Mathematik.

² Es wird schriftlich geprüft.

§ 9

Prüfungsstoff

¹ Die Prüfung erstreckt sich über den Stoff der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule.

² Schülerinnen und Schülern, die erst nach der 3. Sekundarklasse in die 1. Klasse der Maturitätsschule eintreten wollen, können auch Aufgaben aus dem Stoff der 3. Sekundarklasse gestellt werden.

³ Über die genaue Abgrenzung des Prüfungsstoffes verständigt sich die Kantonsschule mit der Sekundarschule.

§ 10

Durchführung und Vorbereitung

Die Prüfung wird von der Kantonsschule durchgeführt. Zur Vorbereitung der Prüfungsaufgaben werden Lehrkräfte der Sekundarschule beigezogen.

§ 11

Aufnahme

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Notensumme der Prüfungsfächer mindestens 12 beträgt.

² Bei Prüfungsversagen erfolgt die provisorische Aufnahme durch Beschluss der Prüfungskonferenz auf Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. Das Antragsrecht besteht nur, wenn die Schülerin oder der Schüler auf dem Anmeldeblatt empfohlen oder mit zureichender Begründung als noch nicht beurteilbar qualifiziert worden ist. Auf dem Anmeldeblatt empfohlen werden sollen nur Kinder, welche der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für die Maturitätsschule geeignet halten. [10\)](#)

³ Die Aspekte der Mündlichkeit können im Fach Französisch im Antrag des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin erwähnt werden und sind angemessen zu berücksichtigen. [11\)](#)

§ 12 [9\)](#)

Probezeit

¹ Die Probezeit dauert höchstens ein Semester und verläuft in zwei Phasen.

² Nach 11 bis 13 Schulwochen erfolgt die erste Promotion. Die Rektoratskommission bestimmt die Dauer dieser ersten Phase. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in den Ausbildungsprofilen M und N in den Aufnahmeprüfungsfächern Deutsch, Französisch und Mathematik oder im Ausbildungsprofil S in den Aufnahmeprüfungsfächern Deutsch, Latein und Mathematik nicht mindestens die Notensumme von 12 Punkten, so gilt die Probezeit als nicht bestanden und die Maturitätsschule muss verlassen werden. Bei einer günstigen Prognose kann die Promotionskonferenz auf Antrag einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers jedoch den weiteren Verbleib in der Probezeit beschliessen. [10\)](#)

³ Auf Ende des ersten Semesters entscheidet die Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme oder Abweisung nach den ordentlichen Promotionsbedingungen (§ 23 und § 24).

⁴ In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz der Rektoratskommission empfehlen, die Probezeit für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Die Rektoratskommission entscheidet und bestimmt die Dauer der Verlängerung. [10\)](#)

C. Aufnahme in die zweite Klasse

§ 13

Voraussetzungen

Bei entsprechender Vorbildung kann eine Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der Maturitätsschule abgelegt werden. Die Prüfungen finden zur gleichen Zeit wie die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse statt.

§ 14

Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

¹ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf die Promotionsfächer (§ 23). Verlangt wird die Beherrschung des Lehrstoffes der ersten Maturitätsklasse des entsprechenden Ausbildungsprofils.

² In Deutsch, Französisch, Latein, Italienisch bzw. Englisch, Mathematik und im Schwerpunktfach wird schriftlich geprüft; in den übrigen Fächern kann schriftlich oder mündlich oder praktisch geprüft werden.

§ 15

Vorbereitung und Durchführung

Die Prüfung wird von Lehrkräften der Kantonsschule vorbereitet und durchgeführt.

§ 16

Aufnahme

¹ Provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote in den Prüfungsfächern mindestens 4 beträgt. Bei Prüfungsversagen kann die Prüfungskonferenz die provisorische Aufnahme auf begründeten Antrag der Schulleitung hin beschliessen.

² Bei unvollständiger Vorbildung entscheidet bei Nichtbestehen der Prüfung die Prüfungskonferenz über die provisorische Aufnahme. Sie kann nur erfolgen, wenn eine erfolgreiche Nacharbeit im Laufe eines Semesters möglich scheint.

§ 17

Aufnahme aus der DMS

¹ Für gute Schülerinnen und Schüler aus der DMS kann die Zahl der Prüfungsfächer reduziert werden. Die Bedingungen zur Zulassung zu dieser reduzierten Prüfung und die Modalitäten der Prüfung legt die Rektoratskommission fest. Die Aufnahme ist auf Beginn jedes Semesters möglich, spätestens jedoch zu Beginn der 2. Klasse.

² Die provisorische Aufnahme erfolgt, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt. Dabei wird in den Prüfungsfächern ohne Vornote die Prüfungsnote, bei den Ergänzungsprüfungen der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der letzten Zeugnisnote, für die übrigen Fächer die letzte Zeugnisnote eingesetzt.

§ 18

Provisorium

¹ Das Provisorium dauert ein Semester. Die Promotionskonferenz entscheidet nach den ordentlichen Promotionsbestimmungen über definitive Aufnahme oder Remotion.

² In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz das Provisorium für einzelne Schülerinnen und Schüler verlängern. Die Rektoratskommission bestimmt die Dauer der Verlängerung.⁶⁾

D. Hospitantinnen und Hospitanten⁵⁾

§ 19

Hospitanten und Hospitantinnen

¹ Die Aufsichtskommission kann Schülerinnen oder Schülern, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind, die Aufnahme als Hospitant bzw. Hospitantin ermöglichen (§ 18 Abs. 1 Schuldekret).

² Die Hospitanten und Hospitantinnen sind der Schulordnung unterstellt, nicht aber der Promotions- und Maturitätsverordnung; sie erhalten keine Schulzeugnisse.

§ 20⁷⁾

II. Übertritt innerhalb der Maturitätsschule

§ 21

Wechsel des Ausbildungsprofils oder des Schwerpunktfaches

¹ Schülerinnen und Schüler, welche auf gleicher Stufe in ein anderes Ausbildungsprofil übertreten wollen, müssen in denjenigen Promotionsfächern, welche im zukünftigen Profil für sie neu sind oder wesentlich andere Anforderungen stellen, eine Prüfung ablegen. Dieselbe Regelung gilt auch für den Wechsel des Schwerpunktfaches.

² Der Übertritt oder der Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur auf Beginn eines Schulsemesters möglich, spätestens jedoch zu Beginn der 3. Klasse.

³ Der Übertritt auf gleicher Stufe ist nur durch definitive Aufnahme möglich. Diese erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler im bisherigen

Ausbildungsprofil definitiv oder provisorisch promoviert wird und im Übertrittsverfahren die ordentlichen Promotionsbestimmungen, bezogen auf das neue Ausbildungsprofil, erfüllt. Dabei wird in den Prüfungsfächern die Prüfungsnote, in den übrigen Fächern die Zeugnisnote gezählt.

⁴ Ein Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler definitiv oder provisorisch promoviert wird und in der Prüfung im neuen Schwerpunktfach mindestens die Note 4 erreicht. Für den im nächsten Semester gültigen Promotionsstatus wird im Schwerpunktfach die Prüfungsnote eingesetzt.

⁵ Über den Übertritt gemäss Abs. 1 bis 4 entscheidet die Prüfungskonferenz.

⁶ Über den Wechsel des Schwerpunktfachs und über den Übertritt in ein anderes Ausbildungsprofil nach einer Remotion entscheidet die Rektoratskommission.

III. Zeugnisse und Promotion

§ 22

Zeugnisse, Noten

¹ Am Ende der Probezeit, am Ende jedes Schuljahres und in der Mitte der 2. Klasse wird je ein Zeugnis ausgestellt. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der 2. Klasse nur provisorisch promoviert werden konnten, erhalten auch in der Mitte der 3. Klasse ein Zeugnis. Das Zeugnis am Schluss der 3. Klasse beurteilt aber in jedem Fall die Leistungen über das ganze Schuljahr.⁵⁾

² Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste und 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 23¹⁰⁾

Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die Grundlagenfächer, nämlich: Deutsch, Französisch, die 2. Fremdsprache (Latein oder Englisch), Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Geschichte/Staatskunde, Geographie/Geologie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik; das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

§ 24

Promotionsbedingungen

Eine Schülerin oder ein Schüler der Maturitätsschule wird definitiv promoviert, wenn

- a) in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 25

Promotion, Remotion

¹ Die Promotion erfolgt aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern durch Beschluss der Promotionskonferenz.

² Die definitive Promotion erfolgt, wenn die Zeugnisnoten den ordentlichen Promotionsbedingungen genügen. Sind die Bedingungen für die definitive Promotion gemäss § 24 nicht erfüllt, wird in den ersten beiden Jahren für die Dauer eines Semesters ein Provisorium verfügt. Genügen die Leistungen auch nach Ablauf dieses Semesters nicht, erfolgt die Remotion.

³ Am Ende der 3. Klasse kann aufgrund der ordentlichen Promotionsbedingungen nur eine definitive Promotion oder eine Remotion erfolgen.

⁴ Das Zeugnis am Ende der 4. Klasse hat keine Promotionswirkung.

⁵ In Berücksichtigung ausserordentlicher Umstände kann die Promotionskonferenz der Rektoratskommission empfehlen, das Provisorium für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verlängern. Die Rektoratskommission entscheidet und bestimmt die Dauer der Verlängerung.¹⁰⁾

⁶ Eine freiwillige Repetition zählt als Remotion.⁶⁾

§ 26

Zwischenbericht

¹ Die Leistungen der provisorisch promovierten Schülerinnen und Schüler werden jeweils nach einem Quartal in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt.

² In der 3. und 4. Klasse werden alle Schülerinnen und Schüler jeweils nach dem ersten Semester in einem schriftlichen Zwischenbericht beurteilt.

§ 27

Repetition

Repetentinnen und Repetenten werden nur provisorisch in eine entsprechend tiefere Klasse aufgenommen.

§ 28

Ausschluss

¹ Die zweite Remotion führt zum Ausschluss aus der Schule.

² Das Nichtbestehen der Maturität gilt nicht als Remotion.

§ 29

Bemerkungen im Zeugnis

¹ Unter der Rubrik "Bemerkungen" können im Zeugnis Eintragungen über die Absenzen und das Betragen der Schülerin oder des Schülers gemacht werden.

² Ist das Betragen einer Schülerin oder eines Schülers zu beanstanden, können im Zeugnis die Bemerkungen "Betragen nicht immer befriedigend" oder "Betragen unbefriedigend" eingetragen werden. Diese Zensuren bedürfen eines Beschlusses der Promotionskonferenz.

IV. Beurteilung der Leistungen in der Maturaarbeit, in den kantonalen Wahlfächern und in den Freifächern

§ 30⁸⁾

Maturaarbeit

¹ Die Maturaarbeit wird mit der näheren Bezeichnung (Fach und Titel) und dem Vermerk "genügend", "gut" oder "sehr gut" ins Maturzeugnis eingetragen.

² Maturaarbeiten, die als ungenügend beurteilt werden, können einmal überarbeitet werden.

³ Schülerinnen und Schüler, deren Maturaarbeit auch nach der Überarbeitung als ungenügend beurteilt wird oder denen ein Plagiat oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachgewiesen wird, werden nicht zur Maturitätsprüfung zugelassen. Sie können ein Jahr später erneut zur Maturitätsprüfung antreten (vgl. § 43).

⁴ Die Kantonsschulkonferenz erlässt entsprechende Richtlinien.

§ 31

Kantonale Wahlfächer

In kantonalen Wahlfächern, die ein Grundlagenfach weiterführen, wird im Zeugnis eine Note gesetzt. In den anderen kantonalen Wahlfächern werden der Vermerk "besucht" und in die Kursbezeichnung ins Zeugnis eingetragen.

§ 32¹⁰⁾

Freifächer

In den sprachlichen Freifächern und im Fach Instrument werden Noten erteilt. In allen übrigen Freifächern wird der Vermerk „besucht“ ins Zeugnis eingetragen.

V. Maturitätsprüfung

§ 33

Zulassung

Zur Maturitätsprüfung sind diejenigen Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche das letzte Jahr vor der Prüfung an der Kantonsschule Schaffhausen absolviert haben und deren Maturaarbeit angenommen worden ist.

§ 34

Maturitätsprüfungskommission

¹ Die Maturitätsprüfung steht unter Aufsicht der Maturitätsprüfungskommission.

² Dieser Kommission gehören an: Ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident bzw. Präsidentin, zwei Mitglieder der Aufsichtskommission, der Rektor bzw. die Rektorin und ein weiteres Mitglied der Rektoratskommission.

§ 35

Maturitätsfächer

¹ Sieben Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach bilden die Maturitätsfächer.

² Grundlagenfächer sind: Deutsch, Französisch, Latein, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften (bestehend aus Physik, Biologie und Chemie), Geistes- und Sozialwissenschaften (bestehend aus Geschichte/Staatskunde, Geographie/Geologie und Wirtschaft und Recht), Bildnerisches Gestalten oder Musik.¹⁰⁾

³ Das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach werden von den Schülerinnen oder Schülern im Rahmen der Stundentafeln frei gewählt.

§ 36

Prüfungsfächer

¹ Es wird in fünf Fächern geprüft.

² Die vorgegebenen Prüfungsfächer sind: Deutsch, Französisch, Mathematik und das gewählte Schwerpunktfach.

³ Beim 5. Prüfungsfach kann gewählt werden zwischen dem Ergänzungsfach oder den übrigen Grundlagenfächern, die im letzten Jahr vor der Matur besucht und mindestens zwei Jahre unterrichtet worden sind.

⁴ In allen fünf Prüfungsfächern wird schriftlich und mündlich geprüft.

§ 37

Vorbereitung und Durchführung

Die Prüfung wird in der Regel von der Lehrkraft vorbereitet und abgenommen, die im letzten Schuljahr das betreffende Fach unterrichtet hat. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und eine Expertin oder ein Experte beurteilen die Leistungen der Kandidatinnen und der Kandidaten gemeinsam. Die Fachlehrerin, bzw. der Fachlehrer beantragt die Note.

§ 38

Prüfungsstoff, Prüfungsdauer

¹ Die Prüfung erstreckt sich im wesentlichen über den Unterrichtsstoff der letzten beiden Jahre.

² Eine mündliche oder praktische Prüfung (Instrument) dauert mindestens 15 Minuten, eine schriftliche Arbeit höchstens 4 Stunden. Die Dauer wird von der Rektoratskommission festgelegt.

§ 39

Hilfsmittel

Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet auf Antrag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer über die erlaubten Hilfsmittel.

§ 40

Erfahrungsnoten, Maturitätsnoten

¹ Vor Beginn der Prüfung wird für jedes Maturitätsfach aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr die Erfahrungsnote festgestellt. In den Fächern Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften werden nur jene Teilfächer herangezogen, die nicht zusätzlich an der Note im Schwerpunktfach oder Ergänzungsfach beteiligt sind.

² Die Maturitätsnote ergibt sich als Durchschnitt aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote. In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die mathematisch gerundete Erfahrungsnote die Maturitätsnote.⁵⁾

³ Die Prüfungsnoten und die Maturitätsnoten werden in ganzen oder halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

⁴ Liegt die Maturitätsnote eines Prüfungsfaches genau in der Mitte zwischen zwei möglichen Schlussnoten, beantragt die prüfende Fachlehrerin oder der prüfende Fachlehrer die Schlussnote und die Maturitätsprüfungskommission entscheidet darüber.⁵⁾

§ 41

Bestehensnormen

Die Maturität ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern:

- die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und
- nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

§ 42

Unredlichkeit

Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 43

Wiederholung der Prüfung

Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig. Das letzte Jahr vor der Prüfung muss wiederholt werden. Die Maturaarbeit muss ebenfalls wiederholt werden.

§ 44

Maturitätsausweis

Der Maturitätsausweis enthält:

- die Aufschrift "Schweizerische Eidgenossenschaft" sowie den Untertitel "Kanton Schaffhausen"; darunter der Vermerk: "Maturitätsausweis, ausgestellt nach dem Erlass des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/17. Februar 1995";
- Kantonsschule Schaffhausen;
- den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat;
- die Maturitätsnoten der Maturitätsfächer nach § 35;
- das Fach, das Thema und die Bewertung der Maturaarbeit;
- die Note im Fach Sport;
- die Unterschrift des Rektors und des Vorstehers des Erziehungsdepartementes.

Va. Besondere Fälle ⁶⁾

§ 44a⁶⁾

Nicht geregelte Fälle

In allen nicht geregelten Fällen entscheidet die Rektoratskommission.

VI. Rekurswesen

§ 45

Instanzen, Fristen, Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Konferenzen oder der Rektoratskommission kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Maturitätsprüfungskommission oder der Aufsichtskommission kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen³⁾.

§ 46

Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Entscheide müssen den Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 47

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt

a) die Verordnung über Aufnahme, Zeugnisse und Promotion der Schüler der Mittelschule vom 26. Januar 1984;

b) die Verordnung über die Maturitätsprüfung an der Kantonsschule Schaffhausen vom 26. Januar 1984.

§ 48

Übergangsbestimmung

Für Schülerinnen und Schüler, die Klassen der fünfjährigen Maturitätsabteilungen der Kantonsschule besuchen, gelten bis 31. Juli 2001 weiterhin die beiden in § 47 zitierten Verordnungen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1996, S. 185

- 1) SHR 410.110.
- 2) SHR 413.001.
- 3) SHR 172.200.
- 4) Amtsblatt 1996, S. 1855.
- 5) Fassung gemäss ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).
- 6) Eingefügt durch ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).
- 7) Aufgehoben durch ERB vom 24. Oktober 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1635).
- 8) Fassung gemäss ERB vom 21. November 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1789).
- 9) Fassung gemäss ERB vom 17. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1885).
- 10) Fassung gemäss ERB vom 11. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (Amtsblatt 2005, S. 678).
- 11) Eingefügt durch ERB vom 11. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (Amtsblatt 2005, S. 678).